

GEMEINDE RÖDELSEE

Vorkaufsrechtssatzung

Die Gemeinde Rödelsee erlässt auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797) die Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes

Inkrafttreten: 28.10.2017

Die Gemeinde Rödelsee erlässt auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 797) folgende Satzung zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes:

Präambel

Um die städtebauliche Entwicklung zu sichern, erlässt die Gemeinde Rödelsee eine 1.Vorkaufsrechtssatzung für bestimmte Gebiete.

Die Ortsbilder von Fröhstockheim und Rödelsee sollen abgerundet und eine städtebauliche Entwicklung gesichert werden.

Im Bereich von Fl. Nr. 234, Gemarkung Rödelsee, soll die Verkehrssituation an der Zufahrt zur Umgehungsstraße verbessert werden.

Im Bereich von Fl.Nrn. 80/2, 80/16 und 80/17, Gemarkung Fröhstockheim, sollen Flächen für Parkplätze für den Tourismus gesichert werden.

Im Bereich von Fl.Nrn. 60/1, 254, 258 und 259, Gemarkung Rödelsee, sollen Flächen für eine mögliche Erweiterung des nebenan liegenden Friedhofs bzw. für Flächen für Parkplätze oder den Kindergarten gesichert werden.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl. Nr. 259, Gemarkung Fröhstockheim, wird nur ein Teilbereich für die künftige bauliche Entwicklung der Gemeinde einbezogen.

Im Einzelnen wird das städtebauliche Konzept anhand eines Plans, welcher Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Gemeinde steht in den in Abs. 2 näher bezeichneten Gebieten bei Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht nach Maßgabe des § 25 BauGB zu.

Für folgende Grundstücke kann die Gemeinde Rödelsee ein Vorkaufsrecht ausüben:

Flurnummern 50, 56, 57, 58, 60/1, 61/11, 231, 234, 235/1, 237, 239, 254, 255, 258, 259, 311/1, 311/5, 363/35, 383, 383/1, 385, 388, 388/1, 400, 401, 402, 435, 436, 437, Gemarkung Rödelsee

sowie

Flurnummern 1, 3, 3/2, 3/3, 3/6, 14, 60, 71, 73, 80/2, 80/16, 80/17, 259, 324, Gemarkung Fröhstockheim.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Rödelsee
Rödelsee, 27.10.2017

Klein
1.Bürgermeister